

Stenographisches Protokoll

5. Sitzung der VI. Wahlperiode des burgenländischen Landtages.

Dienstag, den 7. Februar 1950.

Protokollauszug

1. Punkt ist der Bericht des Rechtsausschusses über das Gesetz, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen im Burgenland (**Gemeindevahlordnung 1950**).

Berichterstatter **Robak**: Hoher Landtag! Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde auch die Gemeindevahlordnung des Burgenlandes außer Kraft gesetzt. Als nach der Befreiung Oesterreichs die Regierung zusammengesetzt wurde, haben wir schon kurze Zeit danach die Möglichkeit gehabt, den Landtag sowie den Nationalrat wieder frei zu wählen. Im Jahre 1949 wurde der Landtag und auch der Nationalrat durch die Stimme des Volkes das zweite Mal neu gewählt. Nur bei den Gemeinden ist es so, daß die seit 1945 bestehenden Gemeindevertretungen nicht aus freien Wahlen hervorgegangen sind, sondern bestellt wurden. Es wurden damals Ausschüsse von Vertretern der drei demokratischen Parteien gebildet, von diesen Ausschüssen wurden die Bürgermeister vorgeschlagen und von der Besatzungsmacht bestätigt.

Dieser Zustand ist in vielen Gemeinden des Burgenlandes für die demokratische Zusammenarbeit unerträglich. So sind wir heute darangegangen, ein neues Gesetz zu schaffen, das uns die Möglichkeit geben soll, Gemeinderatswahlen auszusprechen und so die Stimme des Volkes zur Geltung zu bringen.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf baut sich im großen und ganzen auf die Gemeindevahlordnung und die Gemeindeordnung des Burgenlandes aus der Zeit vor 1938 auf. Der Rechtsausschuß hat dieses Gesetz eingehend beraten, einige stilistische und Schreibfehler berichtigt und eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die ich Ihnen vorlesen werde.

Im § 7 Abs. 1 sind die Worte „seit wenigstens 3 Monaten“ zu streichen.

Im § 14 Abs. 1 hat es statt „Eisenstadt und Rust“ zu lauten „Eisenstadt bzw. Rust“. Im § 14 Abs. 2 ist statt „einer Gemeinde“ zu setzen „Gemeinden“. Dieselbe Änderung ist in § 15 Abs. 1 vorzunehmen.

Der § 16 erhält einen neuen Absatz 2 folgenden Wortlautes:

„(2) Hat eine Partei keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie, falls sie im Nationalrat vertreten ist, berechtigt, in die Bezirkswahlbehörden und in die Landeswahlbehörde höchstens 2 Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen dieser Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 10 erhalten die Bezeichnung 3 bis 11.

Im § 17 Abs. 3 ist das Wort „relativer“ zu streichen.

Im § 19 Abs. 1 sind die Worte „seit wenigstens 3 Monaten“ zu streichen.

Im § 21 Abs. 2 haben die Schlußworte zu lauten: „und die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 als Belehrung zu enthalten“.

§ 22 Abs. 1 hat zu lauten: „Den Parteien sind auf ihr Verlangen Abschriften des Wählerverzeichnisses spätestens am ersten Tage der Auflegung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.“

Im § 23 ist nach den Worten „48 Stunden“ einzuschalten „nach seiner Verständigung“.

Im § 27 Abs. 3 sind nach dem Worte „sein“ die Worte einzuschalten „er muß ferner“. Im Abs. 4 hat es statt „Amt“ zu lauten „Mandat“.

Der § 28 erhält folgende Fassung: „Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, hat der Gemeindevahlleiter (Stadtwahlleiter) die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt die Erzielung eines Einvernehmens nicht, kann die Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen oder mehrere dieser Wahlvorschläge oder sie alle so behandeln, als ob sie

ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären."

Im § 29 Abs. 1 hat es statt „Wählerlisten“ zu lauten „Wahlvorschläge“.

Im § 30 Abs. 3 sind die Worte „der Wählerliste“ zu streichen.

Der § 32 erhält folgenden Wortlaut: „Bis zum Abschluß der Wahlvorschläge, d. h. spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, können die Parteien ihre Wahlvorschläge zurückziehen“.

Im § 33 Abs. 1 sind die Worte „und allfällige Listenkoppelungen“ zu streichen.

Im § 34 Abs. 2 ist nach dem Worte „Wahl“ einzuschalten „ab 20 Uhr“.

§ 35 Abs. 2 hat zu lauten: „(2) Zu jeder dieser Wahlbehörden können die Parteien je 2 im Burgenlande wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen entsenden, die der Bezirkswahlbehörde spätestens 8 Tage vor der Wahl schriftlich namhaft zu machen und von dieser mit Eintrittsscheinen zu versehen sind.“

§ 40 Abs. 4 hat zu lauten: „(4) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, legt den Stimmzettel in das Wahlkuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Wahlurne legt.“

Im § 43 Abs. 4 hat es statt „im Stimmzettel“ zu lauten „auf dem Stimmzettel“.

§ 45 Abs. 5 hat zu lauten: „(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei eines in der Gemeinde veröffentlichten Wahlvorschlags bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, ist der Stimmzettel ungültig.“

Im § 46 Abs. 1 ist nach dem Wort „Stimmenabgabe“ einzuschalten „für“.

Im § 47 Abs. 1, Z. 2, lit. b) ist das Wort „Partei vorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlag“ zu ersetzen.

Im § 48 Abs. 1 sind nach dem Worte „kann“ die Worte „nach Ermittlung der Parteisummen“ einzuschalten.

Im § 50 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

Im § 53 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

§ 54 Abs. 2 lit. e) hat zu lauten: „e) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner.“

Im § 57 Abs. 2 ist nach dem Worte „Bezirkswahlbehörde“ einzuschalten „der Landeswahlbehörde“.

§ 58 Abs. 1 hat zu lauten: „(1) Im Fall der Erledigung eines Gemeinderatssitzes beruft die Bezirkswahlbehörde den von der betreffenden Partei bestimmten Ersatzmann in den Gemeinderat.“ Im Abs. 3 hat es statt „Gemeindevahlbehörde“ zu lauten „Bezirkswahlbehörde“.

§ 59 Abs. 1 hat zu lauten: „(1) Tritt bei einem Mitglied des Gemeinderates ein Umstand

ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 7 Abs. 1), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, kann die Gemeindevahlbehörde (Landesregierung) dieses Mitglied seines Amtes verlustig erklären.“

§ 60 ist zu streichen. Demgemäß erhalten die bisherigen §§ 61 bis 71 die Bezeichnung 60 bis 70.

Der neue § 60 hat zu lauten: „Wurde eine Gemeinderatswahl (Stadtratswahl) für ungültig erklärt, ist die Neuwahl binnen 6 Wochen von der Aufsichtsbehörde auszuschreiben“.

Der neue § 61 Abs. 1 hat zu lauten: „(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Beschwerde gegen die Gemeinderatswahl erhoben oder über die vorgebrachte Beschwerde endgültig entschieden worden ist, ist binnen einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) vorzunehmen.“

Im neuen § 64 Abs. 1 ist nach dem Worte „durchzuführen“ ein Punkt zu setzen. Der darauffolgende Satz hat zu lauten: „Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten.“

Im neuen § 65 Abs. 2 ist das Wort „Mitgliederzahl“ durch das Wort „Mandatszahl“ zu ersetzen. Am Ende dieses Absatzes ist statt „§ 65“ zu setzen „§ 64“.

Im neuen § 67 Abs. 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Im neuen § 68 Abs. 2 hat es statt „§§ 65, 66 und 67“ zu heißen „§§ 64, 65 und 66“.

Ich ersuche den Hohen Landtag, den Gesetzentwurf mit den von mir vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Abg. Dr. Hoffenreich: Es hätte der gestrigen Nachricht im Wiener Sender, nämlich daß der Landtag heute über die Gemeindevahlordnung berät, nicht bedurft, um das ganze burgenländische Volk in eine wirkliche Spannung zu versetzen. Denn nicht seit Wochen und nicht seit Monaten, seit Jahren schon wartet unser Volk auf die Wahl der Gemeindevertretungen. Es mag in den jetzigen provisorisch ernannten Gemeindevertretungen tüchtige, fleißige, anständige, erfahrene Männer gegeben haben und geben, die gewiß ihr Bestes für ihre Gemeinden tun wollten, aber das Wesentliche, das einer demokratischen Gemeindevertretung innewohnt, hat bisher gefehlt, und das hat unser Volk seit der Befreiung vermisst, nämlich daß diejenigen, die in der Gemeinde, in der Verwaltungsbehörde I. Instanz, also in der volknächsten Verwaltungsbehörde sitzen, ihr Amt aus dem unmittelbaren Vertrauen des Volkes herleiten und daß sie wissen, daß sie alles, was sie in ihrer Heimatgemeinde machen, vor den Wählern verantworten müssen. Das hat bisher gefehlt, das holt dieses Gesetz nach und schafft wieder einen Zustand, der sich in unserem Burgenland durch Jahrzehnte auf das beste bewährt hat. Denn wir

brauchen nicht zu experimentieren; seit dem Jahre 1923 hat es im Burgenland frei gewählte demokratische Gemeindeverwaltungen gegeben und diese Gemeindeverwaltungen haben gezeigt, daß das burgenländische Volk mindestens so reif und so demokratisch geschult ist wie die Leute in den anderen Bundesländern.

Aus unseren burgenländischen Gemeinden sind bodenständige Talente emporgewachsen, auf die wir stolz sein können. Ich erinnere an die Entwicklung, die in mancher Gemeinde geradezu wunderbar gewesen ist, und ich erinnere an volkstümliche Bürgermeister, die beispielgebend gewirkt haben, so an Anton Probst aus Hornstein, an Michel Koch aus Mattersburg, an die Bürgermeister von Neufeld und an viele, viele andere, die vielleicht zum Teil schon gestorben oder aus dem politischen Leben ausgeschieden sind, aber wo immer sie wirkten, künden steinerne Zeugen von der Tätigkeit des burgenländischen Volkes, von seiner Entwicklung in Handel, Gewerbe, Straßenbau und auf allen kommunalen Tätigkeitsgebieten. (Beifall bei den Sozialisten.)

Wir hoffen, daß die neugewählten burgenländischen Gemeindevertretungen, ganz gleich, welcher Parteirichtung sie angehören, auf diesem Wege fortschreiten werden, und daß der Satz wahr werde, der überall, wo Demokratie herrscht, gilt, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist! Es wird sich dann natürlich auch — und das will ich ganz offen sagen — sowohl für die Landesregierung als auch für den Landtag manchmal eine Situation ergeben, die nicht erfreulich sein wird: Denn die gewählten Herren Bürgermeister werden manchmal mit mehr Rückgrat und mehr Festigkeit, besonders in finanziellen Fragen, auftreten und ihre Forderungen stellen. (Landeshauptmann Dr. Karall: Kündigen Sie den Krieg an?) Nein, ich kündige nur die Situation an, die wir alle erwarten müssen, weil natürlich der gewählte Gemeinderat, der gewählte Bürgermeister mit einer anderen Autorität auftreten kann als der ernannte provisorische Gemeinderat und Bürgermeister.

Wir haben also damit zu rechnen, daß gerade die fortschrittlichsten Gemeinden ohne Unterschied der Partei und ohne Unterschied, ob sie im Norden oder Süden liegen, Forderungen stellen werden, und der Landtag wird gezwungen sein, Stellung zu nehmen, seine Pflicht zu tun und etwas für die Entwicklung zu leisten. Aber wir wissen ja, wie immer auch die Gelder und die Leistungen verteilt werden mögen, allen Vertretern des Landes und der Gemeinden schwebt doch das Ziel vor Augen, unser Land vorwärtszubringen und mit vereinter Kraft der Bevölkerung zu helfen.

Dieses Gesetz findet also wie kein anderes in diesem Landtag verhandeltes Gesetz das allgemeine Interesse des burgenländischen Volkes. Und wenn heute dieser Beschluß gefaßt und das Gesetz kundgemacht wird und es hinausgeht, wird ein allgemeines „Endlich!“ durch das Land gehen. Ich will aber auch nicht verschweigen, daß es eine Gruppe von Leuten hier im Lande gibt,

die etwas ängstlich sind, und zwar deshalb, weil das Gesetz verhältnismäßig spät beschlossen wird. Wenn wir mit diesem Gesetz nach Durchlaufen des heute in Oesterreich leider noch notwendigen Weges nicht raschest in das Gesetzblatt kommen, und wenn sich die gewählten Funktionäre und die Beamten nicht bemühen, den Termin der Gemeindewahlen für einen so nahen Zeitpunkt festzusetzen wie nur möglich, so droht die Gefahr, daß Hunderte und Tausende von Burgenländern, die von der schweren Arbeit ihrer Hände leben und nicht das Glück haben, in ihrer Heimatgemeinde ganzjährig beschäftigt zu sein, ihres vornehmsten staatsbürgerlichen Rechtes, des Wahlrechtes in ihrer Gemeinde, beraubt werden!

Ich kann nicht glauben, daß es irgend jemand in diesem Hause geben wird, der aus irgendwelchen, vielleicht parteimäßigen Erwägungen es als günstig erachten würde, wenn Tausende Burgenländer ihres staatsbürgerlichen Rechtes nicht teilhaftig werden könnten. Ich will im Gegenteil annehmen, daß alle ohne Unterschied der Partei, die an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, Funktionäre und Beamte, alles tun werden, um die Gemeindewahlen so früh anzusetzen, daß womöglich kein Burgenländer, der leider gezwungen ist, sein Brot außerhalb des Landes zu verdienen, davon ausgeschlossen wird, an der Gestaltung der Verwaltung seiner Gemeinde durch sein Stimmrecht teilzunehmen! Ich glaube, daß ich der Wunsch des ganzen Landtages zum Ausdruck bringe, wenn ich erkläre, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. (Lebhafter Beifall.)

Landesrat Wagner: Hoher Landtag! Es ist Ihnen bekannt, daß die burgenländischen Gemeinden seit der Befreiung im Jahre 1945 von provisorischen Gemeinderäten verwaltet werden. Wie bereits einer der Herren Vorredner ausgeführt hat, war dieser seinerzeit nur als Übergangsmaßnahme gedachte Zustand auf die Dauer unhaltbar geworden. Wenn diese provisorischen Gemeinderäte auch zum überwiegenden Teil auf Grund der Wahlergebnisse des Jahres 1945 zusammengesetzt waren, so ist bei einem bestellten Gemeinderat und bei einem bestellten Bürgermeister die moralische Kraft und Stärke nicht so, wie bei einem Bürgermeister und einem Gemeinderat, der vom Willen und vom Vertrauen des Volkes getragen wird. Dies wurde bereits betont.

Es ist also an die Landesregierung die Pflicht herangetreten, dafür zu sorgen, daß dieser Zustand beendet und dem burgenländischen Volk die Möglichkeit geboten wird, seine Vertreter frei und unbeeinflusst in die Gemeindestube zu entsenden, wie es bereits zweimal seine Vertreter in den Landtag und in den Nationalrat entsendet hat.

Wir hatten es als Landesregierung insofern leicht, eine neue Gemeindewahlordnung zu entwerfen, als wir ja auf ein erprobtes Muster aus der ersten Republik zurückgreifen konnten. Ich glaube, wir stimmen alle darüber überein, daß die seinerzeitige Gemeindewahlordnung aus dem Jahre 1931 sowohl was die demokratischen Grundgedanken als auch die praktische Durchführung anlangt, dem Willen unseres Volkes entsprochen hat und sie hat, — was mein Herr Vorredner bereits

betont hat — auch dazu die Möglichkeit geboten, daß wirklich fähige und bewährte Männer ohne Unterschied der Partei in der Gemeindestube zu Wort kommen konnten, um dort für den Fortschritt in unseren Gemeinden zu arbeiten und zu wirken.

Wir hätten die Gemeindewahlordnung 1931 ohne weiteres in Kraft setzen oder mit einigen Änderungen der heutigen Zeit angepaßt wieder in Geltung setzen können. Wenn wir davon abgekommen sind, so waren dafür hauptsächlich zwei Gründe maßgebend: erstens der Umstand, daß die Gemeindewahlordnung 1931 auf die Bürgerlisten aufgebaut war und die Bürgerlisten uns heute nicht zur Verfügung stehen. Es hätte dieses Gesetz wieder durchgearbeitet werden müssen und an Stelle der Bürgerlisten hätte man die Wähleranfrageblätter setzen müssen. Ein weiterer und tieferliegender Grund war aber, daß durch die Kriegsereignisse die Gesetzblätter in einer großen Zahl von Gemeinden in Verlust geraten sind und daß deshalb die Notwendigkeit gegeben war, die Gemeindewahlordnung neu aufzulegen und zu versenden, damit die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Wahlen den Vorschriften entsprechend durchzuführen. Wenn aber schon die Kosten und die Arbeit eines Neudruckes nicht zu vermeiden waren, ist die Landesregierung zur Ueberzeugung gekommen, daß es viel besser ist, das ganze Gesetz neuerlich durchzunehmen und ein neues Wahlgesetz als kompaktes Ganzes im Landtag einzubringen, das leichter zu handhaben ist als irgend ein Flickwerk aus der vorhergegangenen Zeit. Aus diesem Grund hat die Landesregierung den vorliegenden, von der Gemeindeabteilung ausgearbeiteten Entwurf eingebracht.

Der Grundgedanke dieses Entwurfs — insbesondere in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung — war, eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen, um zu dokumentieren, daß der Landtag und die Parteien größten Wert darauf legen, daß durch eine starke Teilnahme unserer Bevölkerung an den Gemeindewahlen der Beweis ebracht wird, daß der Grundgedanke der demokratischen Selbstverwaltung in unserem Volk tief verankert ist, und daß unser Volk seinen Pflichten bei der Bestellung der Gemeinderäte voll und ganz nachkommt.

Aus diesem Grund wurde auch der ursprüngliche Gedanke, einen dreimonatigen ordentlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechtes vorzuschreiben, vom Ausschuß fallen gelassen. Ich möchte aber hier betonen, daß der Gedanke schon einen gewissen Grund gehabt hat. Eine jede Wahl setzt voraus, daß man die Verhältnisse und Personen, unter denen man zu wählen hat, auch kennt. Es ist anzunehmen, daß wenn ein Wähler in eine ihm bisher unbekannte Gemeinde kommt, er mindestens drei Monate Zeit braucht, um die Verhältnisse und die Personen in der betreffenden Gemeinde kennen zu lernen, denen er sein Vertrauen schenken soll. Wenn also die Landesregierung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes diesen Gedanken verankert hat, so war das bestimmt begründet. Um aber jeden Einwand einer

antidemokratischen Einstellung zu eliminieren, hat der Ausschuß diese Bestimmung einstimmig abgelehnt, so daß nunmehr jedermann in der Gemeinde das Wahlrecht besitzt, wenn er am Tage der Wahlausschreibung in der betreffenden Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz hat und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Ein weiterer besonderer Unterschied gegenüber der früheren Gemeindewahlordnung ist die gelockerte Liste, die in die neue Gemeindewahlordnung eingebaut wurde. Es soll dadurch den Wählern in der Gemeinden draußen die Möglichkeit geboten werden, auf demokratischer Grundlage nicht nur zwischen den wahlwerbenden Parteien, sondern auch unter den Personen, die im Wahlvorschlag enthalten sind, frei zu wählen. Ich glaube, daß uns gerade die Gemeindewahlen im Burgenland zeigen werden, ob dieser Gedanke die Hoffnungen, die daran geknüpft werden, erfüllt oder nicht. Jedenfalls ist dieser bestimmt demokratische Gedanke wert, einmal in die Tat umgesetzt zu werden, und das burgenländische Volk wird durch seine Haltung beweisen, ob dieser Gedanke gesund ist und einer weiteren gesunden Demokratisierung unserer Gemeindevertretungen dient oder nicht.

Ein besonderes Merkmal drückt dieser Vorlage auch der Umstand auf, daß der Ausschuß bzw. die Landesregierung bemüht waren, jede nur mögliche Kontrolle in die Wahlordnung einzubauen. Sie haben bereits den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen können, daß jeder im Nationalrat vertretenen Partei nach diesem Entwurf die Möglichkeit geboten wird, bei den Gemeindewahlbehörden durch Wahlzeugen, bei den Bezirkswahlbehörden und bei der Landeswahlbehörde durch Vertrauensmänner darüber zu wachen, daß diese Wahlen in jeder Hinsicht rein durchgeführt werden. Wir haben dies bewußt getan, um jeden Gedanken, daß bei diesen Wahlen nicht rein demokratisch vorgegangen wird, von vornherein zu eliminieren.

Ich kann dem Herrn Vorredner, dem Herrn Präsidenten Dr. Hoffenreich, versichern, daß, soweit es in der Macht des Gemeindereferates, ja darüber hinaus in der der Landesregierung steht, wir die Durchführung der Wahlen beschleunigen werden, eben aus dem Grunde, damit je mehr Wähler des Burgenlandes die Möglichkeit haben, an diesen Wahlen teilzunehmen, um dadurch die Demokratie im Burgenland noch mehr zu fundieren und zu untermauern. (Lebhafter Beifall bei der OeVP.)

Wir hoffen, daß der Uebergangszustand, der bis jetzt in unseren Gemeinden geherrscht hat, durch diese Gemeindewahlordnung beendet wird, und dadurch, daß nunmehr vom Vertrauen des Volkes getragene Vertreter in die burgenländischen Gemeindestuben einziehen, auch ein neuer Schwung und ein gesunder Geist in unsere Gemeindeverwaltungen einzieht, und daß die Demokratie im Burgenland und der gesunde Aufbau der Wirtschaft einen gewaltigen Schritt nach vorwärts und aufwärts machen wird! (Lebhafter Beifall.)

Präsident (Abstimmung): Das Gesetz ist mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen in 2. und 3. Lesung angenommen.
(Lebhafter Beifall.)